



Kanton Zürich
Baudirektion
Verfügung
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Referenz-Nr.: KS ARE 23-0110

Kontakt: Stefanie Jakob, Gebietsbetreuerin Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 10, www.zh.ch/are

1/4

Verw. Abt.	Planung
zK. an	GP, BV, KV, AS, LSt, RLP, ALBA, ALW, ALUM, EBP
25. JULI 2023	
Auftrag	z.K. / KN GP / Publikation
Termin	Publikation

Nr. KS-0110 / 23

vom 21. Juli 2023

Teilrevision kommunale Richtplanung - Genehmigung

Gemeinde **Urdorf**

- Massgebende Unterlagen
- Kommunalen Richtplan Verkehr mit seinen fünf Teilplänen (Teilplan ÖV und kombinierte Mobilität; Teilplan Parkierung und Güterverkehr, Teilplan Strassenverkehr, Teilplan Fussverkehr, Teilplan Veloverkehr), ohne Massstab vom 4. September 2022
 - Kommunalen Richtplan Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum, Energie, ohne Massstab vom 4. September 2022
 - Richtplantext vom 30. November 2022
 - Bericht zum kommunalen Richtplan gemäss Art. 47 RPV vom 5. September 2022
 - Bericht zu den Einwendungen vom 5. September 2022
- Aufzuhebende Unterlagen
- Kommunalen Richtplan 2003 (BDV 26/2003)

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung

Der heute gültige kommunale Richtplan der Gemeinde Urdorf stammt aus dem Jahr 2003. Er soll überarbeitet werden, damit die mittlerweile geänderten übergeordneten Rahmenbedingungen in die kommunale Richtplanung einfliessen können.

Eine zentrale Grundlage für die Richtplanrevision ist das Leitbild des Gemeinderats «Urdorf 2030». Es fasst als informelles Planungsinstrument die Haltung des Gemeinderats zur Entwicklung von Urdorf zusammen. Die darin formulierten Ziele und Stossrichtungen gelten als konzeptionelle Grundlage für die Revision der kommunalen Richtpläne. Fachliche Grundlage für den kommunalen Richtplan Verkehr bildet das vorgängig erarbeitete Gesamtverkehrskonzept. Der Verkehrsrichtplan besteht aus den fünf Teilplänen «ÖV und kombinierte Mobilität», «Parkierung und Güterverkehr», «Strassenverkehr», «Fussverkehr» und «Veloverkehr». Des Weiteren wurde ein Richtplan zu den Themen Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum und Energie erarbeitet.

Festsetzung

Die Gemeindeversammlung Urdorf setzte mit Beschluss vom 30. November 2022 die Teilrevision der kommunalen Richtplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats vom 13. Januar 2022 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 26. Januar 2023 beantragt die Gemeinde Urdorf die Genehmigung der Vorlage.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung
der Vorlage

Der kommunale Richtplan verfeinert die Vorgaben der übergeordneten Richtpläne, stimmt diese auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen und Strategien der Gemeinde Urdorf ab und konkretisiert das Leitbild «Urdorf 2030» des Gemeinderats.

Im Bereich Siedlung (Kap. 2) werden zu den historischen Ortskernen, zu den Wohn- und Mischgebieten und zu den Arbeitsgebieten die Ziele, Stossrichtungen und die entsprechenden Massnahmen festgelegt. Grundsätzlich sollen die vorhandenen Reserven in den bestehenden Bauzonen genutzt werden. Angestrebt werden eine qualitativ hochwertige bauliche Verdichtung und die Erhöhung der Nutzerdichten. Die räumliche Entwicklung soll sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientieren.

In Kapitel 3 «Landschaft und Freiraum» beziehen sich die wesentlichen Festlegungen und Massnahmen auf die Frei- und Aussenräume und die Themen Naherholung und Natur- und Landschaft. Im Bereich Gewässer wird u.a. das Ziel verfolgt, die Fliessgewässer wo möglich und verhältnismässig, ausudolen und zu revitalisieren. Somit soll das weit verzweigte Gewässernetz stärker in Wert gesetzt werden.

Im Bereich Verkehr (Kap. 4) wird das Gesamtziel verfolgt, die Verkehrsnachfrage von Bevölkerung und Beschäftigten auf flächeneffiziente und umweltschonende Verkehrsmittel zu verlagern. Pendler-, Freizeit- und Einkaufswege innerhalb von Urdorf sollen zu mindestens 60% über den Fuss- und Veloverkehr abgewickelt werden. Mindestens 35 - 40% aller Wege auf der Strecke Urdorf – Stadt Zürich sollen mit dem ÖV bestritten werden.

Als weiteres Ziel ist festgelegt, dass der Strassenraum eine hohe Sicherheit für alle Nutzenden aufweist, siedlungsverträglich gestaltet ist und die Bedürfnisse der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmenden berücksichtigt. Allgemein soll das Siedlungsgebiet verkehrsberuhigt werden. Dafür werden als kommunale Massnahmen die Umgestaltung des Strassenraums und betriebliche Anpassungen entlang der Berg-, Weihermatt-, Schlieren-, Bahnhof- und Uitikonerstrasse festgelegt.

Ziele im Bereich des öffentlichen Verkehrs sind ein attraktives ÖV-Angebot mit hoher Zuverlässigkeit und direkten und schnellen Verbindungen zu den wichtigsten Zielen der Region. Die wichtigsten Haltestellen sind als intermodale Verkehrsdrehscheiben ausgestaltet und ermöglichen eine attraktive Verknüpfung diverser Mobilitätsangebote.

Zur Parkierung wird festgelegt, dass das kommunale Parkplatzreglement auf öffentlichem Grund überarbeitet wird und beim Bahnhof Urdorf die Parkierung reduziert wird. Im Rahmen der nächsten BZO-Revision ist die Deckelung der Pflichtparkplatzwahl vorgesehen.



Urdorf strebt eine wirtschaftliche und umweltfreundliche Energieversorgung, eine effiziente Energienutzung und eine Senkung der CO₂-Emissionen an, mit dem langfristigen Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050.

Ergebnis der
Genehmigungsprüfung Den mit Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 28. Februar 2022 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde mehrheitlich entsprochen.

Mit dem vorliegenden kommunalen Richtplänen liegt die notwendige Gesamtschau über das gesamte Gemeindegebiet vor. Die Herleitungen der Festlegungen sind nachvollziehbar und schlüssig und die Vorgaben der überkommunalen Richtpläne insbesondere im Bereich Siedlung werden erfüllt. Des Weiteren wird dem Handlungsbedarf für den Handlungsraum Stadtlandschaft gemäss kantonalem Raumordnungskonzept entsprochen. Insbesondere die Erarbeitung des Teilrichtplans Siedlung wird sehr geschätzt. Auch begrüßen wir das systematische Vorgehen der Erarbeitung des Richtplans durch die Gemeinde und die darin vorgenommene Gesamtsicht über den Verkehr hinaus.

Die Planeinträge und die Legenden in den Verkehrsrichtplänen wiesen teilweise kleine Unstimmigkeiten auf und wenige übergeordnete Festlegungen wurden fehlerhaft dargestellt. In Ausübung der Kompetenzdelegation hat die Gemeinde Urdorf die Pläne bereinigt und für die Genehmigung erneut eingereicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Urdorf nach Inkraftsetzung über eine vorbildliche kommunale Richtplanung verfügt.

Nicht nachgekommen wurde dem Antrag, im Richtplangentext (Tabelle, Kap. 3.5) den Umsetzungshorizont der Revitalisierungen zu ergänzen. Der Umsetzungshorizont ist in einer nachfolgenden Planung aufzuzeigen.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Recht- und Zweckmässigkeit ihrer Festlegungen kann später bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§ 19 Abs. 2 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Richtplanung, welche die Gemeindeversammlung Urdorf mit Beschluss vom 30. November 2022 festgesetzt hat, kann unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt werden.
- II. Die Gemeinde Urdorf wird eingeladen
 - Dispositiv I zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen



III. Mitteilung an

- Gemeinde Urdorf (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM 21. JULI 2023

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug: